

29. Beziehen sich die in dem Beschlusse des Großen Senats für Zivilsachen vom 21. Dezember 1937 GZ. 2/37 — II 111/36 (RGZ. Bd. 156 S. 279) dargelegten Grundsätze über die Abgrenzung der Zulässigkeit und der Unzulässigkeit des Rechtswegs auch auf das Verhältnis zwischen den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten?

BPfD. §§ 528, 547 Nr. 1. ArbGG. § 48.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. September 1938 i. S. Rassenärztliche Vereinigung (Rl.) w. G. (Bekl.). III 19/38.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Frage ist aus den folgenden

Gründen

verneint worden:

Die Frage, ob für die Klage das Arbeitsgericht zuständig gewesen wäre, hat das Berufungsgericht mit Recht nicht geprüft, nachdem das Landgericht seine Zuständigkeit angenommen hatte und keine der Parteien geltend gemacht hat, daß die Sache vor das Arbeitsgericht gehöre (§ 528 BPfD.).

Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß es sich, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen nach § 2 ArbGG. „unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte“ die Arbeitsgerichte zur Entscheidung berufen sind, nicht um einen Mangel der Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts handle, sondern um die Unzulässigkeit des Rechtswegs, daß diese von dem Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen sei und daß demgemäß, wenn auch unter den Voraussetzungen des § 528 BPfD. die Parteien keine Rüge mehr erheben könnten, welche die von dem § 2 a. a. D. so genannte „Zuständigkeit“ des Arbeitsgerichts geltend mache, doch in jedem Falle noch, selbst in der Revisionsinstanz, die sich aus dem Sachverhalt selbst ergebende Zuständigkeit des Arbeitsgerichts berücksichtigt werden müsse. Der Große Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht hat sich in seinem Beschlusse vom 21. Dezember 1937 (RGZ. Bd. 156 S. 279) über die Abgrenzung der Zulässigkeit und der Unzulässigkeit des Rechtswegs dahin ausgesprochen, es sei angebracht, abweichend von der bisherigen reichsgerichtlichen Recht-

sprechung allgemein im Sinne der Prozeßgesetze die Trennungslinie nicht zwischen Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht einerseits und ordentlichen und besonderen Gerichten andererseits zu ziehen, sondern zwischen den ordentlichen Gerichten auf der einen Seite und allen anderen öffentlichen Stellen auf der anderen Seite, und demgemäß auch für den § 547 Nr. 1 ZPO. die „Unzulässigkeit des Rechtswegs“ als gleichbedeutend zu betrachten mit der „Unzulässigkeit des Rechtswegs vor den ordentlichen Gerichten“ und der „Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs“. Indessen will dieser Beschluß zwar einen allgemeinen Rechtsgrundsatz aufstellen, jedoch die Möglichkeit nicht ausschließen, daß in bestimmten einzelnen Fällen durch gesetzliche Sondervorschriften eine abweichende Regelung getroffen worden ist. Gerade auf die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes weist der Beschluß selbst in solchem Zusammenhang hin (a. a. O. S. 289), freilich ohne in dieser Hinsicht Stellung zu nehmen, da der ihm zur Entscheidung vorliegende Fall dazu keine Veranlassung gab. Aus entsprechenden Gründen kann auch dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 12. Januar 1938 RMG. 183/37 (RMG. Bd. 19 S. 186) für die hier erörterte Frage nichts Wesentliches entnommen werden, da es nur allgemein die engen Wechselbeziehungen zwischen den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten hervorhebt, sich sonst aber mit einer auf anderem Gebiete liegenden Frage befaßt. Das Reichsarbeitsgericht legt nämlich (a. a. O. S. 192/193) dar, daß fortan bei jedem an sich vor die Arbeitsgerichte gehörigen Rechtsstreit auch geprüft werden müsse, ob nicht etwa andere Sondergerichte inzwischen zuständig geworden seien. Dieser Satz berührt das hier zu erörternde Verhältnis zwischen den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten nicht.

In der Tat muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber für das Verhältnis zwischen den allgemeinen und den Arbeitsgerichten eine Sonderregelung getroffen hat. Dies ergibt bereits der insoweit unmißverständliche Wortlaut des § 528 ZPO., der die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts ausdrücklich als einen Fall der Unzuständigkeit des Gerichts, nicht der Unzulässigkeit des Rechtswegs behandelt. Ihre entscheidende Bestätigung aber empfängt diese Auffassung durch die Vorschriften des § 48 ArbGG. Die Regelung, die sie für den Fall treffen, daß im Verhältnis zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht das angerufene Gericht nicht zuständig ist, entspricht

nicht den Folgerungen, die eintreten müßten, wenn der Gesetzgeber Fälle dieser Art unter dem Gesichtspunkte der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs behandelt wissen wollte. Sie kann nur so verstanden werden, daß der Gesetzgeber diese Fälle den Regeln unterwerfen wollte, die gelten, wenn dem angerufenen Gericht lediglich die sachliche Zuständigkeit fehlt. Dem entspricht die Folgerung, daß in den höheren Rechtszügen die „Zuständigkeit“ des ordentlichen Gerichts gegenüber der des Arbeitsgerichts nur noch unter den Voraussetzungen des § 528 ZPO, der nach § 566 das. auch für die Revisionsinstanz gilt, einer Nachprüfung unterzogen werden kann.